

Große Anfrage

Fraktion der CDU

Hannover, den 31.03.2014

Salafismus in Niedersachsen

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, alle Bestrebungen zu beobachten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Dabei ist die Gefahr als solche zu betrachten und nicht die Richtung, aus der sie kommt. In den zurückliegenden Jahren haben sich salafistische Bestrebungen in Niedersachsen etabliert, von denen eine solche Gefahr für unsere verfassungsmäßige Ordnung ausgeht.

Weder der Islam als Religion noch die Glaubensgemeinschaft der Muslime werden von den Verfassungsschutzbehörden in Deutschland beobachtet. Sie stehen vielmehr unter dem Schutz des Grundgesetzes.

Der Salafismus ist jedoch eine politische Ideologie, die die religiösen Gebote und Normen des Islam zu politischen Handlungsanweisungen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, umdeutet. Seine Anhänger verfolgen das Ziel, die verfassungsgemäße Ordnung durch eine „gottgewollte“ Ordnung nach salafistischem Regelwerk zu ersetzen. Dabei wird ein universaler Herrschaftsanspruch erhoben, zu dessen Durchsetzung auch die Gewaltanwendung als legitimes Mittel propagiert wird. Vom Salafismus geht daher eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus.

Die Zahl salafistischer Gruppierungen und ihrer Anhänger steigt stetig an. Dies ist besonders an der Zunahme öffentlicher Aktivitäten zu erkennen. So hat der salafistische Verein „Schlüssel zum Paradies“ kürzlich angekündigt, ein Missionszentrum in Hannover errichten zu wollen. Den Salafisten ist es gelungen, zahlreiche reale und virtuelle Aktionsformen in Deutschland zu etablieren. Der Salafismus war seitdem häufig Gegenstand der Berichterstattungen in den Medien.

Dem Verfassungsschutz kommt eine Frühwarnfunktion zu. Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, geschehen zunächst im Verborgenen. Umso wichtiger ist eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Überzeugungssystem des Salafismus. Nur wer ausreichend Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sammelt und systematisch analysiert, kann diesen auch wirksam begegnen.

Daher sind salafistische Bestrebungen seit dem Jahr 2011 als bundesweites Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ausgewiesen. Dies ist auch in Niedersachsen der Fall. So führte der Niedersächsische Innenminister in einer Pressemitteilung vom 26. April 2013 aus: „Salafistische und islamistische Bestrebungen wird der Verfassungsschutz weiterhin aufmerksam beobachten.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Zum Überzeugungssystem salafistischer Bestrebungen und ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

1. Wann und aus welchen Gründen entstand die salafistische Bewegung?
2. Auf welchen philosophischen und theologischen Grundannahmen basiert das Überzeugungssystem des Salafismus?
3. Was sind die zentralen Inhalte des Überzeugungssystems der Anhänger des Salafismus, und wie unterscheiden sich diese von anderen islamistischen Bewegungen?
4. Welche unterschiedlichen Formen des Salafismus gibt es?

5. Wie unterscheidet sich das Überzeugungssystem des Salafismus von den Annahmen des orthodoxen Islam (z. B. Wahabismus)?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Einstellung der Salafisten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum Staat und zu seinen Einrichtungen?
7. Welche Gefahren für die verfassungsmäßige Ordnung gehen von der Politisierung der religiösen Inhalte des Islam aus?
8. Wie ist das Verhältnis zwischen Herrschaft und Religion im Überzeugungssystem des Salafismus ausgestaltet?
9. Welche Legitimationsquellen von Herrschaft sind im Überzeugungssystem des Salafismus vorherrschend?
10. Welche allgemeine Bedeutung nimmt das Staatswesen im Überzeugungssystem des Salafismus ein?
11. Welche Rolle spielt die Religion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Überzeugungssystem des Salafismus, und werden daneben noch weitere Aspekte berücksichtigt?
12. Ist die Vorstellung eines säkularen Staatswesens mit dem Überzeugungssystem des Salafismus vereinbar?
13. Sind die universellen Menschenrechte mit dem Überzeugungssystem des Salafismus vereinbar?
14. Welche Rolle spielt die Religionszugehörigkeit im Überzeugungssystem des Salafismus in Bezug zum Gedanken der rechtlichen Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger im modernen Verfassungsstaat?
15. Wie beeinflusst die Dichotomie zwischen Gläubigen und Ungläubigen bei Anhängern des Salafismus deren Einstellung zum freiheitlichen Verfassungsstaat?
16. Welchen Umgang mit sogenannten Ungläubigen schreibt die Lehre des Salafismus vor? Gibt es in dieser Frage Unterschiede zwischen verschiedenen salafistischen Strömungen?
17. Welche Rolle spielt der Aspekt der Missionierung im Überzeugungssystem des Salafismus?
18. Welche Rolle spielt der Aspekt der Gewaltanwendung im Überzeugungssystem des Salafismus?
19. Welche Quellen werden zur Rechtfertigung der Anwendung von Gewalt herangezogen?
20. Welche besondere Rolle spielt die Gewaltanwendung gegenüber Frauen?
21. Welche Rolle spielt der Dschihad im Überzeugungssystem des Salafismus?
22. Der rheinland-pfälzische Justizminister Jochen Hartloff (SPD) erklärte am 2. Februar 2014 in der B. Z., dass er Scharia-Richter auch in Deutschland grundsätzlich für zulässig halte. Hält die Niedersächsische Landesregierung das Rechtssystem der Scharia für mit dem Grundgesetz vereinbar?
23. Welche Rolle spielt der Antisemitismus in salafistischen Gruppierungen?
24. Kann die Landesregierung ausschließen, dass von den salafistischen Gruppierungen terroristische Bedrohungen ausgehen? Wenn nein, welche genauen Kenntnisse hat die Landesregierung über derartige Vorkommnisse?
25. Sind Vertreter des Salafismus aus Niedersachsen in regionale oder überregionale Netzwerke eingebunden, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden können?
26. Was unternimmt die Landesregierung gegen salafistische Gruppierungen, die in Verbindung zu terroristischen Aktivitäten stehen?
27. Welche Rolle spielten Vertreter des Salafismus bei den Aktivitäten der sogenannten Sauerlandgruppe?

28. Existiert eine Zusammenarbeit salafistischer Gruppierungen mit anderen extremistischen Kräften, insbesondere aus dem Bereich des Islamismus?

II. Zu den allgemeinen Erkenntnissen über salafistische Bestrebungen in Niedersachsen

29. Welche Maßnahmen zur Informationsgewinnung über salafistische Bestrebungen ergreift die Landesregierung?
30. Seit wann gibt es salafistische Aktivitäten in Deutschland und speziell in Niedersachsen?
31. Welche salafistischen Gruppierungen gibt es in Niedersachsen, und wo haben sie ihren Sitz?
32. Wie viele Mitglieder haben die salafistischen Gruppierungen, und wie hat sich deren Mitgliederzahl seit dem Jahr 2000 entwickelt?
33. In welchen Landkreisen oder Städten macht die Landesregierung Zentren des Salafismus aus?
34. Gibt es in Niedersachsen bekannte salafistische Führungspersönlichkeiten? Wenn ja, wie heißen diese, und wie wird ihnen vonseiten der Behörden entgegengetreten?
35. Wie sind die salafistischen Gruppierungen in Niedersachsen organisiert?
36. Wie arbeiten die einzelnen Gruppierungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene zusammen?
37. Gibt es darüber hinaus ein Netzwerk auf europäischer oder globaler Ebene? Wenn ja, welche Auswirkungen hat dieser Umstand auf Niedersachsen?
38. Wie finanzieren sich die salafistischen Gruppierungen, und wie hoch ist das Spendenaufkommen?
39. Wie bewertet die Landesregierung die öffentlichkeitswirksamen Aktionen salafistischer Bewegungen in Niedersachsen, wie beispielsweise die Verteilung kostenloser Ausgaben des Korans?
40. Zu wie vielen Koranverteilungen durch salafistische Gruppen kam es bislang in Niedersachsen, und welche Resonanz erfuhren diese?
41. Welche und wie viele Straftaten wurden seit dem Jahr 2000 in dem Bereich des Salafismus registriert, aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden?
42. Wo fanden seit dem Jahr 2000 Aufzüge, Demonstrationen oder Kundgebungen salafistischer Gruppierungen statt? Wie viele Personen haben jeweils daran teilgenommen? Zu welchen Anlässen bzw. aus welchen Gründen fanden diese statt? Unter welchem Titel erfolgte jeweils die Anmeldung bei den zuständigen Behörden?
43. Bei welchen Aufzügen, Demonstrationen oder Kundgebungen kam es seit dem Jahr 2000 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei, mit Unbeteiligten oder mit Gegendemonstranten? Zu wie vielen Festnahmen ist es dabei gekommen?
44. Wie intensiv war jeweils der polizeiliche Einsatz in personeller und sachlicher Hinsicht? Wie hoch waren jeweils die Kosten für den Polizeieinsatz und für sonstige Sicherheitsmaßnahmen?

III. Zu der Verbreitung salafistischer Ideen in Niedersachsen

45. Wie werben salafistische Gruppierungen um neue Mitglieder?
46. Wie wird das Internet bei der Mitgliederwerbung genutzt?

47. Welche Veranstaltungen haben die salafistischen Gruppierungen zur Werbung neuer Mitglieder in der Vergangenheit organisiert, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Städten und Gemeinden?
48. Welche Publikationen oder sonstige Medienerzeugnisse salafistischer Gruppierungen sind in Niedersachsen erhältlich? Wie hoch ist jeweils die Anzahl der Leser und der Abonnenten?
49. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Werbeaktionen salafistischer Gruppierungen vor Schulen?
50. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Werbeaktionen salafistischer Gruppierungen an Universitäten?
51. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den sozialen Hintergrund der Mitglieder salafistischer Gruppierungen?
52. Welche Motive für eine Mitgliedschaft in salafistischen Gruppierungen sieht die Landesregierung?
53. Wird die in den islamischen Kernländern vorhandene religiöse Lehr- und Bildungsinfrastruktur nach Deutschland und speziell nach Niedersachsen übertragen? Wenn ja, welche genauen Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber?
54. Welche Moscheen oder Islamschulen, an denen die salafistische Lehre verbreitet wird, gibt es in Niedersachsen? Welchen salafistischen Strömungen sind diese zuzuordnen?
55. Welche Schulungs- oder Ausbildungsveranstaltungen salafistischer Gruppierungen sind der Landesregierung seit dem Jahr 2000 bekannt?
56. Salafisten stehen in einem besonders engen Kontakt zu den Kernländern des Islam. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, zu welchen Ländern insbesondere die niedersächsischen salafistischen Gruppierungen Verbindungen unterhalten?
57. Werden neu gewonnene Mitglieder der salafistischen Gruppierungen vermehrt zu Aufenthalten in islamischen Kernländern bewegt? Hat die Landesregierung Kenntnis über genaue Zahlen?
58. Hat die Landesregierung Kenntnisse über den Umstand, wie die Radikalisierung der Anhänger des Salafismus abläuft? Geschieht dies überwiegend im Ausland oder im Inland?
59. Welche Rolle spielt das Internet bei der weiteren Radikalisierung der Salafisten?
60. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die zum Islam konvertiert sind, haben sich salafistischen Gruppierungen angeschlossen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersstruktur?
61. Welche Motive von Konvertiten mit deutscher Staatsangehörigkeit für eine Mitgliedschaft in salafistischen Gruppierungen sind der Landesregierung bekannt, und welche Rückschlüsse zieht sie daraus?
62. Sind deutsche Staatsangehörige, die zum Islam konvertiert sind, einer Radikalisierung besonders zugänglich? Welche weitergehenden Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dieser Frage?
63. Geht nach Ansicht der Landesregierung von Konvertiten zum Islam in salafistischen Bewegungen eine erhöhte Gefahr aus?
64. Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich momentan Kämpfer am Bürgerkrieg in Syrien beteiligen, die niedersächsischen salafistischen Gruppierungen angehören oder angehört haben? Wenn nein, welche genaueren Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber (Zahl, Dauer des Aufenthalts, Organisation)?
65. Sind bereits Personen aus Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung bei Kämpfen in Syrien ums Leben gekommen? Wenn ja, wie viele, wer und wo?
66. Kann die Landesregierung ausschließen, dass bereits Personen mit salafistischem Hintergrund aus dem Bürgerkrieg in Syrien nach Niedersachsen gekommen sind? Wenn nein, wel-

che genaueren Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber (Zahl, Dauer des Aufenthalts, Organisation)?

IV. Zum salafistischen Verein „Schlüssel zum Paradies“

67. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den salafistischen Verein „Schlüssel zum Paradies“?
68. Erkennt die Landesregierung Verbindungen zum aufgelösten salafistischen Verein „Einladung zum Paradies“?
69. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben des salafistischen Vereins „Schlüssel zum Paradies“, ein Missionszentrum in Hannover zu gründen?
70. Was unternimmt die Landesregierung, um die Gründung des salafistischen Missionszentrums in Hannover zu verhindern?
71. Wie bewertet die Landesregierung den Auftritt des salafistischen Predigers Pierre Vogel am 29. März 2014 in Hannover?
72. Wie viele Personen haben an der Kundgebung teilgenommen, und wie viele Personen wurden erreicht?
73. Wie viele Personen haben an Gegendemonstrationen teilgenommen, und wie viele Personen wurden erreicht?
74. Welche sicherheitspolitischen Maßnahmen wurden ergriffen?
75. Wie intensiv war der polizeiliche Einsatz in personeller und sachlicher Hinsicht? Wie hoch waren die Kosten für den Polizeieinsatz und für sonstige Sicherheitsmaßnahmen?
76. Kam es im Rahmen der Kundgebung zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei, mit Gegendemonstranten oder mit Unbeteiligten? Zu wie vielen Festnahmen ist es dabei gekommen?
77. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die im Rahmen der Kundgebung erfolgte Verteilung des laut Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Buchs „Die Botschaft des Islam“ von Abdul-Rahman Al-Sheha, dessen Schriften auch den niedersächsischen Verfassungsschutz beschäftigen? Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorgang?
78. Denkt die Landesregierung über ein Verbot des salafistischen Vereins „Schlüssel zum Paradies“ nach?

V. Zu den Präventionsmaßnahmen der Landesregierung

79. Wann ist mit einer Fertigstellung des Konzepts der Landesregierung zur Prävention islamistischer Gewalt zu rechnen?
80. Welche Präventionsmaßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Salafismus in Niedersachsen plant die Landesregierung insbesondere zur Reduzierung des Mitgliederzuwachses salafistischer Gruppierungen?
81. Plant die Landesregierung eine Kooperation mit den muslimischen Verbänden? Wenn ja, wie soll diese ausgestaltet werden?
82. Plant die Landesregierung eine Kooperation mit den Moscheegemeinden? Wenn ja, wie soll diese ausgestaltet werden?
83. Plant die Landesregierung eine Kooperation mit dem Institut für islamische Theologie der Universität Osnabrück? Wenn ja, wie soll diese ausgestaltet werden?

84. Welche allgemeine Bedeutung misst die Landesregierung dem Institut für islamische Theologie an der Universität Osnabrück zu? Welche Rolle kann es bei Präventionsmaßnahmen einnehmen?
85. Plant die Landesregierung, den Landesverband der Muslime in Niedersachsen finanziell zu unterstützen, damit dieser bei der Aufklärung von Jugendlichen über den Salafismus aktiv werden kann?
86. Plant die Landesregierung, finanzielle Hilfen für die Finanzierung von Sozialarbeitern in Moscheegemeinden zur Verfügung zu stellen?
87. Wie kann eine Radikalisierung von Vertretern des Salafismus verhindert werden, bevor es zu terroristischen oder anderen nicht verfassungskonformen Aktivitäten kommt?
88. Welche Schritte plant die Landesregierung zur Vorbeugung gegen salafistische Missionierung?
89. Welche Präventionsprogramme mit dem Ziel der Verhinderung einer Radikalisierung gibt es speziell für zum Islam konvertierte deutsche Staatsangehörige?
90. Welche Hilfsangebote werden Personen unterbreitet, die aus der salafistischen Szene aussteigen möchten? Welche Gefahren entstehen dabei?
91. Welche Hilfsangebote werden Familien gemacht, die eine Radikalisierung eines Angehörigen bemerken und daraufhin professionelle Unterstützung suchen? Gibt es in Niedersachsen eine zentrale Anlaufstelle?
92. Welche Anzeichen sind üblicherweise während der Radikalisierung junger Muslime hin zum Salafismus vorhanden?

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender